

S a t z u n g

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der
Stadt Weiden i.d.OPf. (Abfallwirtschaftssatzung) vom 31.01.1991
i. d. F. vom 24.07.2007

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayer.
Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG - (BayRS 2129-2-1-UG) i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1
und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - folgende

S a t z u n g

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹ Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG). ² Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe). Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³ Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (3) ¹ Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. ² Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (4) ¹ Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ² Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (5) Abfallentsorgungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt betriebenen oder von ihr zur Verfügung gestellten Anlagen.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) ¹ Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ² Die Stadt berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen; insbesondere bestellt sie hierzu Abfallberater und bedient sich der vom ZMS bestellten Abfallberater.
- (2) ¹ Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird.

² Bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

³ Im Rahmen der Möglichkeiten veranlasst die Stadt, dass wirtschaftliche Unternehmen und Beteiligungsunternehmen der Stadt entsprechend verfahren.

- (3) ¹ Zu den Maßnahmen i. S. d. Abs. 1 zählt auch die Eigenkompostierung von Grünabfällen. ² Sie wird durch die Stadt den Besitzern dieser Abfälle eindringlich empfohlen und gefördert.

§ 3

Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Die Stadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung (Abfallentsorgung) die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch die Stadt

- (1) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee,
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen)
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie Krankenhäuser, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
 - Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02)
 - Streu und Exkremente aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02)
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA-Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschließlich gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02)
 4. Altautos, Altöl, Altreifen mit Ausnahme von Pkw- und Motorradreifen,
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Sportanlagen, öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen, aus Gärtnereien und sonstigem Gartenbau, Straßenbegleitgrün,
 - 5a) pflanzliche Abfälle aus privaten Hausgärten, sofern sie eine Anliefermenge von 1 m³ pro Tag überschreiten,

6. Klärschlämme und Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 65 % haben sowie Fäkal-schlämme und Fäkalien,
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können,
 8. Abfälle, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen worden sind,
 10. besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 AVV (mit einem Sternchen versehene gefährliche Abfallarten im Abfallverzeichnis) soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind durch ihre Besitzer auf ihre Kosten zu den zuständigen Abfallentsorgungsanlagen zu verbringen.
- (3) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Weiden i.d.OPf. sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,
 2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlämme und sonstige Schlämme,
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen worden sind,
 5. Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG -, insbesondere die im Anhang I dieses Gesetzes aufgeführten Geräte,
 6. Reifen von Personenkraftwagen und Motorrädern.
- (4) Die in Abs. 3 genannten Abfälle sind durch ihre Besitzer auf ihre Kosten den Abfallentsorgungsanlagen i. S. von § 1 Abs. 5 zuzuführen.
- (5) ¹ Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall von der Stadt zu entsorgen ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragte. ² Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweis-pflichtige zu tragen.
- (6) ¹ Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Abs. 3) dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ² Soweit Abfälle darüber hinaus von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind (Abs. 1) dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³ Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstehenden Schadens die Rück-nahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihr für eine unschädliche Ent-sorgung der Abfälle entstanden ist.

§ 5 Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). ² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹ Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe des 2. Abschnittes dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). ² Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die Besitzer von in § 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 4 genannten Abfällen ausgeschlossen.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹ Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). ² Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹ Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe des 2. Abschnittes dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). ² Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. d. Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³ Grundstücke, auf denen hausmüllähnliche Gewerbeabfälle anfallen, können auf Antrag vom Anschluss an das Holsystem der öffentlichen Abfallentsorgung befreit werden. ⁴ Die Befreiung erstreckt sich auf alle gemäß § 13 Abs. 2 dem Holsystem unterliegenden hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, soweit diese ein Volumen von 1.100 l pro Woche übersteigen. ⁵ Auf dem Grundstück anfallender Hausmüll ist von dieser Befreiung ausgenommen.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 1. Die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. d. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. Die Eigenkompostierung von dafür geeigneten Abfällen, die Ausnahmen von der Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG sowie das Recht, Abfälle im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen zurückzugeben, bleiben unberührt.
- (5) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese Abfälle den von der Stadt genannten Abfallentsorgungseinrichtungen nach § 1 Abs. 5 zu überlassen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern (§ 13 Abs. 1 KrW-/AbfG).

- (6) Eine Vermischung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung ist weder im Bereich der Abfälle aus Haushaltungen noch im Bereich der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zulässig.

§ 7

Mitteilungspflichten, Überwachung und Betretungsrecht

- (1) ¹ Die Anschlusspflichtigen müssen der Stadt für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. ² Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück, das nicht von der Regelung in Abs. 2 erfasst wird, erstmals überlassungspflichtige Abfälle entfallen, haben die Anschlusspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹ Bei bebauten Grundstücken erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt, sobald das Gebäude bezugsfertig ist. ² Der Grundstückseigentümer hat binnen 1 Woche der Stadt die Bezugsfertigkeit mitzuteilen und die Anmeldung des Grundstücks vorzunehmen.
- (3) ¹ Bei der Anmeldung der Abfallbehältnisse zur Beseitigung werden Kontrollmarken angebracht. ² Nicht gekennzeichnete Abfallbehältnisse werden nicht entleert.
- (4) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Stadt von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (5) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auf denen überlassungspflichtige Abfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung (Vermischungsverbot), Verwertung und ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹ Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ² Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹ Die im Teilservice zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. d. Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ² Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹ Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugängigen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. ² Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. ³ Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 17).

§ 11

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen erfasst, die die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.
- (2) Dem Bringsystem unterliegen
 1. folgende Wertstoffe
 - a) Grünabfälle aus privaten Hausgärten, soweit sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Ziffern 5 und 5 a ausgeschlossen sind,
 - b) Altpapier, Altkartonagen sowie Alttextilien, soweit sie nicht bei Sammlungen abgeholt werden können,
 - c) Altglas (Behälterglas),
 - d) Altmetalle, soweit sie nicht im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgeholt werden,
 - e) Leichtverpackungen mit dem grünen Punkt (Kunststoff- und Verbundverpackungen, Weißblech und Aluminium),
 - f) sonstige Wertstoffe, soweit gemäß § 18 öffentlich bekannt gemacht.
 2. Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze, Arzneimittel usw., soweit die Stadt Sammelbehältnisse oder -einrichtungen anbietet.
 3. Heizgeräte (z. B. Ölöfen), soweit sie nicht gemäß § 4 Abs. 1 Ziffer 8 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind oder nicht gemäß § 14 Abs. 4 entsorgt werden.
 4. Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG -, insbesondere die im Anhang I dieses Gesetzes aufgeführten Geräte.
- (3) ¹ Die Anlieger haben die gemäß Abs. 1 aufzustellenden Sammelbehälter zu dulden. ² Die Stadt hat darauf zu achten, daß Belästigungen der Anlieger, soweit vermeidbar, unterbleiben. ³ Insbesondere hat sie dafür zu sorgen, dass an den jeweiligen Standorten die zulässigen Benutzungszeiten angebracht werden.

§ 12 **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem**

- (1) ¹ Die in § 11 Abs. 2 Buchstabe a) bis f) aufgeführten Wertstoffe sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Stadt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ² Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³ Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴ Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den von der Stadt bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ⁵ Sträucher, Wurzelstöcke, Äste und Baumstämme werden aus Platzgründen nur in grob zerkleinertem Zustand angenommen.
- (2) ¹ Problemabfälle i. S. d. § 11 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal in den Sammeleinrichtungen zu übergeben. ² Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammeleinrichtungen werden von der Stadt bekannt gegeben. ³ Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) Die in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Sammelbehälter und Sammeleinrichtungen dürfen nur von den Überlassungsberechtigten gemäß § 5 in Anspruch genommen werden.

§ 13 **Holsystem**

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe der §§ 13 bis 16 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
 1. folgende Wertstoffe
 - a) kompostierbare Abfälle im Hausmüll (Bioabfall), nicht aber Wertstoffe gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 1 a,
 - b) Altmetalle im Rahmen der Sperrmüllabfuhr,
 - c) sonstige Wertstoffe, soweit öffentlich bekannt gemacht gemäß § 18.
 2. Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll), sofern der Abfallbesitzer an das Holsystem für Restmüll angeschlossen ist.
 3. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nrn. 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

§ 14 **Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem**

- (1) ¹ Abfälle zur Verwertung i. S. d § 13 Abs. 2 Nr. 1 sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 5 zugelassenen Wertmüllbehältnissen oder in der in Satz 3 bestimmten Form zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Wertmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ² Andere als die zugelassenen Behältnisse und die Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert (siehe auch § 4 Abs. 6 Satz 1). ³ Altpapier, Altkartonagen und Alttextilien sind jeweils getrennt zu bündeln und zu verschnüren. ⁴ Alttextilien können auch in PE-Säcken bereitgestellt werden. ⁵ Zugelassen sind folgende Wertmüllbehältnisse:

Müllnormtonne mit grünem Griff und 120 l Fassungsvermögen für Abfälle gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 a.

- (2) ¹ Restmüll i. S. d. § 13 Abs. 2 Nr. 3 ist in den dafür bestimmten und nach den Sätzen 3 und 4 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Abs. 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ² Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

³ Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- a) Müllnormtonnen mit 60 l Füllraum,
- b) Müllnormtonnen mit 80 l Füllraum,
- c) Müllnormtonnen mit 120 l Füllraum,
- d) Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum,
- e) Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum.

- (2a) Die Beschaffung der Müllnormtonnen erfolgt durch die Stadt Weiden i.d.OPf. Die von der Stadt Weiden i.d.OPf. beschafften Müllnormtonnen verbleiben im Eigentum der Stadt Weiden i.d.OPf.

- (3) ¹ Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, daß sie in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden können (verstärkter Anfall), so sind die weiteren Abfälle zur Beseitigung in Restmüllsäcken mit 120 l Füllraum neben den zugelassenen Abfallbehältnissen zur Abholung bereitzustellen. ² Als Restmüllsäcke dürfen nur die bei der Stadt zu erwerbenden Restmüllsäcke verwendet werden.
- (4) ¹ Sperrmüll i. S. von § 13 Abs. 2 Ziffer 2 wird von der Stadt oder deren Beauftragten zweimal jährlich nur abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt; die Stadt oder deren Beauftragter bestimmen den Abholungszeitpunkt und teilen ihn dem Besitzer mit. ² Von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können. ³ Der Sperrmüll ist an dem bekannt gegebenen Abholtag so am Grundstück bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden; zur Abholung muß der Abfallbesitzer oder ein von ihm beauftragter Dritter anwesend sein. ⁴ Altmetalle sind vom übrigen Sperrmüll getrennt bereitzustellen. Die Bereitstellung des Sperrmülls darf erst am Tag vor dem mitgeteilten Abholtermin erfolgen. ⁵ Die unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten. ⁶ Nach Abholung des Sperrmülls haben Abfallerzeuger oder Grundstückseigentümer Gehweg und Straße zu reinigen.

§ 15 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹ Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden. ² Die Wertmüllgefäße werden nach Bedarf zugeteilt und zwar beim Vorhandensein von

1 bis 3 60/80/120-Liter-Restmüllbehältnissen maximal 1 Wertmüllbehältnis,

4 bis 7 60/80/120-Liter Restmüllbehältnissen maximal 2 Wertmüllbehältnisse,

8 bis 11 60/80/120-Liter Restmüllbehältnissen maximal 3 Wertmüllbehältnisse,

je 1 0,77-m³-Restmüllbehältnis maximal 2 Wertmüllbehältnisse und

je 1 1,10-m³-Restmüllbehältnis maximal 3 Wertmüllbehältnisse und

³ Auf Antrag können mehr Wertmüllbehältnisse zugeteilt werden. ⁴ Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens je ein Wertmüllbehältnis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5 und ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. ⁵ Für jeden Bewohner eines anschlusspflichtigen Grundstücks soll für Restmüll eine Mindestbehältniskapazität von 6 l pro Woche zur Verfügung stehen.

⁶ Auf Antrag von zwei Anschlusspflichtigen können für nebeneinanderliegende Grundstücke gemeinsame Wert- und Restmüllbehältnisse mit ausreichender Kapazität zugelassen werden, wenn sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet (Satz 3 gilt entsprechend), und für beide Anschlusspflichtige ein Restmüllbehältnis mit mindestens 80 l zur Verfügung steht.

⁷ Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Satz 1 festlegen; zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.

- (2) ¹ Von der Verpflichtung gemäß Abs. 1 Satz 1 auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück mindestens ein Wertmüllbehältnis aufzustellen, kann Befreiung gewährt werden, wenn der Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter nachweist, daß für das Grundstück ganzjährig Eigenkompostierung betrieben wird. ² Zur Überprüfung der Eigenkompostierung müssen die Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragter der Stadt den Zutritt zu den Grundstücken gewähren.
- (3) Die Rest- und Wertmüllbehältnisse werden durch die Stadt Weiden i.d.OPf. beschafft und entsprechend der gemeldeten Anzahl bei den anschlusspflichtigen Grundstücken aufgestellt; sie sind durch den Grundstückseigentümer in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand und betriebsbereit zu halten. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) ¹ Die Wertmüll- und Restmüllbehältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, daß sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ² Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- (5) ¹ Die Stadt bestimmt den Standort der Wertmüllbehältnisse und Restmüllbehältnisse zum Zeitpunkt der Abholung. ² Diese Abfallbehältnisse werden durch die mit der Abholung beauftragten Personen vom festgelegten Standplatz zum Müllfahrzeug und zurückgebracht (Vollservice). ³ Die Anschlusspflichtigen haben das erforderliche Befahren ihrer Grundstücke zum Zwecke der Entleerung der Müllgefäße und die hiermit unvermeidbar verbundenen Einwirkungen auf die Grundstücke zu dulden. ⁴ Den mit der Abholung beauftragten Personen ist an den Abfuhrtagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr der Zutritt zu den Grundstücken ungehindert zu ermöglichen. ⁵ Standplätze und Transportwege auf dem anschlusspflichtigen Grundstück müssen sich in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen und ausreichend beleuchtet sein. ⁶ Die Transportwege müssen ausreichend breit und befestigt sein.
- (6) Auf Antrag der Anschlusspflichtigen werden die Abfallbehältnisse nur vom Straßenrand abgeholt und dorthin wieder zurück gestellt (Teilservice). Die Wahlmöglichkeit nach Satz 1 gilt für Wert- und Restmüllbehältnisse nur gemeinsam, sofern für Wertmüllbehältnisse keine Befreiung nach Abs. 2 erteilt wurde. Die im Teilservice zugelassenen Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag ab 06.30 Uhr am Straßenrand so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.
- (7) ¹ Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Anschlusspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren Stelle zu verbringen. ² In diesem Fall sind die Abfallbehältnisse, nach der Entleerung, durch die Anschlusspflichtigen auch wieder auf das Grundstück zurückzubringen.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Wertmüll- und der Restmüllabfuhr

- (1) ¹ Die Entleerung der Restmüll- und Wertmülltonnen erfolgt jeweils 14tägig. ² Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Stadtgebietes vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. ³ Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung entweder am vorhergehenden oder am nachfolgenden Werktag. ⁴ Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekannt gegeben.

- (2) ¹ Die Stadt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten und Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ² In diesem Fall gilt Abs. 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹ Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 haben die Besitzer die in § 4 Abs. 3 aufgeführten Abfälle nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 selbst oder durch Beauftragte zu den von der Stadt dafür jeweils bestimmten Anlagen (von der Stadt betriebene oder ihr zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich der Stadt gegenüber zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu verbringen. ² Die Stadt informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen i. S. d. Satzes 1. ³ Sie kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und Satz 2 regeln. ⁴ Die entsprechenden Auflagen wie Bauschuttmerkblatt und TA Siedlungsabfall sind zu beachten.
- (2) Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 4 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Abs. 1 bestimmten Anlagen angeliefert werden:
1. Abfälle zur Verwertung (z. B. Kunststoffe, Glas, Metalle, unbehandeltes Holz),
 2. mineralischer Bauschutt (z. B. Beton, Mauerwerk),
 3. Straßenaufbrüche,
 4. Baustellenabfälle (nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten),
 5. Bauschutt (mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten), der nicht verwertet werden kann,
 6. unbelasteter Erdaushub.
- (3) Gewerbliche Abfälle zur Beseitigung i. S. d. § 4 Abs. 3 Nr. 2 sind dem ZMS zu überlassen.
- (4) ¹ Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ² Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³ Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub und Lärm dürfen nicht auftreten. ⁴ § 49 des KrW-/AbfG (Transportgenehmigung) bleibt unberührt.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Bekanntmachungen

¹ Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. und durch Anschlag an die Amtstafel. ² Sie können auch in den Tageszeitungen veröffentlicht werden.

§ 19

Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 und 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt, insbesondere Wertmülltonnen in mehr als unvermeidbarem Maß mit anderen Stoffen als solchen gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 1 a befüllt oder Restmülltonnen in mehr als vermeidbarem Maß mit anderen Stoffen als solchen gemäß § 13 Abs. 2 Ziffer 3 befüllt,
 5. unter Verstoß gegen § 14 Abs. 4 Satz 5 unberechtigt Sperrmüll entnimmt oder durchsucht,
 6. seiner Reinigungspflicht gemäß § 14 Abs. 4 Satz 6 nicht nachkommt,
 7. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 1 Satz 1) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15 Abs. 3 bis 7) zuwiderhandelt,
 8. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den von der Stadt bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt, wild ablagert oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert,
 9. die zwingenden Vorschriften in § 17 Abs. 4 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 Strafgesetzbuch und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und -vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.02.1991 in Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 31.01.1991 (ABI Nr. 2 vom 01.02.1991). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen (siehe Bekanntmachungen).

Bekanntmachung:

ABI Nr. 2 vom 01.02.1991, zugest. mit RS vom 24.01.91, Nr. 821-8740 WEN 1
ABI Nr. 23 vom 16.12.1991, in Kraft 01.01.1992
ABI Nr. 23 vom 15.12.1992
ABI Nr. 22 vom 01.12.1993
ABI Nr. 14 vom 01.08.2000
ABI Nr. 8 vom 02.05.2005
ABI Nr. 7 vom 03.04.2006
ABI Nr. 23 vom 01.12.2006
ABI Nr. 24 vom 15.12.2006
ABI.Nr. 15 vom 01.08.2007
ABI.Nr. 6 vom 01.04.2010
ABI.Nr. 23 vom 15.12.2010